



Ortsgemeinde Grabs

**Gemeindeordnung der
Ortsgemeinde Grabs**

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Grabs

vom 26. März 2012 ¹



Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Grabs und die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde Grabs organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde Grabs sind: a) die Bürgerschaft (II) b) der Verwaltungsrat (III) c) die Geschäftsprüfungskommission (IV)
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut. Sie erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom; in Vollzug ab 1. Juli 2012

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz Art. 5
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen Art. 6
a) an der Bürgerversammlung Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne Art. 7
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, wenn ein Drittel der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerschaft im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen Art. 8
a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl¹ Art. 9
Für Ortsgemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

¹ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis zum 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 11 Die Bürgerschaft wählt bei Verhandlungsbeginn die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen.
Orientierungsversammlung	Art. 12 Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13 150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	Art. 14 Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ¹ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Vorlagen (einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14) im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

¹ sGS 125.1

Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.</p>
-----------	---

4. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
-----------	--

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse oder deren Änderung können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p>
-----------------	--

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p>
--------------------------	---

Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p>
---------------------------------------	--

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung	<p>Art. 22</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p>
-------------	---

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

¹ sGS 125.1.

Stellungnahme des Verwaltungsrates	Art. 23 <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	Art. 24 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ¹ .

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	Art. 25 Der Verwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) im Allgemeinen	Art. 26 Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde. <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Antragstellung an die Bürgerschaft;b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;c) Organisation und Führung der Verwaltung;d) Bestellung von Kommissionen;e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;i) Erlass eines Finanzplans;j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;k) Erfüllen aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹ sGs 125.1

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Grabs

- b) Rechtsetzung Art. 27
Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse Art. 28
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung Art. 29
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben Art. 30
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde Art. 31
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32
Die Gemeindeordnung vom 2. April 1993 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn Art. 33
Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Grabs

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 21. März 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Hans Sturzenegger



Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

Monika Eggenberger

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs an der Bürgerversammlung beschlossen am:

26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: **30. Mai 2012**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



ORTSGEMEINDE GRABS 9472 GRABS

Anhang zu Gemeindeordnung: Finanzbefugnisse in Vollzug ab 01. Juli 2012

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis ² 250'000 je Fall	—	über 250'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 25'000 je Fall	—	über 25'000 bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ³ :	100'000 je Fall höchstens 500'000 je Jahr		bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig sind	über 250'000 bis ² 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	—	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall	—	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall	—	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Der Begriff "bis" ist einschliesslich zu verstehen

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.